

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Czuppon und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Abruf von Mitteln aus den Sirenenförderprogrammen auf Landes- und Bundesebene durch Thüringer Kommunen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3305** vom 12. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2022 beantwortet:

1. Wie hoch ist die maximale Förderung für die Erneuerung und für den Aufbau neuer Sirenenanlagen, die Thüringer Kommunen erhalten können, die sich aus der Kombination des Sirenenförderprogramms des Landes und dem Sonderförderprogramm des Bundes ergibt?

Antwort:

Die maximale Zuwendungshöhe für den Neubau von elektronischen Sirenen als freistehende Masteinrichtung beträgt unter Verwendung der Bundes- und Landesförderung 24.650,00 Euro.

2. Welche Voraussetzungen, die einer Förderung zugrunde liegen, müssten Thüringer Kommunen erfüllen (getrennt nach Landesförderprogramm und Bundesförderprogramm)?

Antwort:

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind an die Inanspruchnahme des Sirenenförderprogramms des Landes geknüpft:

Die Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen ist an die Vorschrift DIN 14011 (Anlagen mit akustischen Signalgeräten zur Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr, deren Signalgeräte einzeln oder insgesamt zentral ausgelöst und die auch zur Alarmierung von Einsatzkräften für die Gefahrenabwehr benutzt werden können) geknüpft, wonach die Sirene mindestens zur Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte, Warnung und Entwarnung der Bevölkerung und Probealarmierung geeignet sein muss. Weiterhin ist eine rechtsverbindliche Erklärung über die damit gesicherte tatsächliche Erreichbarkeit der Bevölkerung erforderlich.

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind an die Inanspruchnahme des Sirenenförderprogramms des Bundes geknüpft:

Gefördert werden elektronische Sirenen und Sirenensteuergeräte, die es ermöglichen, dass die Sirene über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden kann und infolge befähigt wird, mindestens die Signale "Bevölkerungswarnung" und "Entwarnung" zu emittieren. Die Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mind. 101dB (A) in 30 m Entfernung) und muss über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens 4 Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können. Weiterhin muss dem Bund der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UT-

MREF/GPS-Koordinaten) der neu errichteten beziehungsweise ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich wird die Adresse/Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde/eines Stadtteils, eines Kreises/einer kreisfreien Stadt oder eines Landes ansteuern lässt. Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Die Zuwendungen aus dem Sirenenförderprogramm des Bundes können für bereits beantragte und begonnene Maßnahmen rückwirkend zum 1. Januar 2021 beantragt werden (unbedingter Vertragsschluss), eine Prüfung erfolgt hier von Amts wegen.

3. Seit welchem Zeitpunkt können die Kommunen Mittel aus dem Sirenenförderprogramm auf Bundesebene und seit welchem Zeitpunkt aus dem Sirenenförderprogramm des Freistaats Thüringen abrufen?

Antwort:

Der Abruf aus dem Sirenenförderprogramm des Bundes kann seit dem 1. September 2021 erfolgen. Der Abruf von Fördermitteln des Landes zum Neubau von Sirenen ist bereits seit dem 4. April 2017 über die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH) vom 2. März 2017 möglich. Darüber hinaus können Zuwendungen für die Umrüstung bestehender elektronischer Sirenen und Motorsirenen seit dem 2. März 2021 beantragt werden.

4. Welche Kommunen haben für wie viele Einzelmaßnahmen in welcher Höhe Mittel aus dem Sirenenförderprogramm des Bundes und welche Kommunen haben bisher in welcher Höhe Mittel aus dem Sirenenförderprogramm des Freistaats Thüringen abgerufen (jährliche Gliederung nach dem Stand der Bearbeitung des jeweiligen Förderantrags)?

Antwort:

Für das Jahr 2021 wurden folgende Mittel für die Sirenenförderungen abgerufen:

Kommune	Anzahl Einzelmaßnahmen	Abruf Mittel aus Landesprogramm in Euro	Abruf Mittel aus Bundesprogramm in Euro
LK KYF			
Landkreis Kyffhäuserkreis	110	176.000,00	
LK WAK			
Schleid	1	1.600,00	
Seebach	1	1.336,00	
Barchfeld-Immelnborn	7	11.143,00	
Unterebreizbach	6	9.600,00	
LK SHK			
Altenberga	4	6.400,00	
Bibra	2	3.200,00	
Bucha	5	8.000,00	
Eichenberg	3	4.800,00	
Freienorla	1	1.600,00	
Großseutersdorf	1	1.600,00	
Großpürschütz	2	3.200,00	
Gumperda	2	3.200,00	
Hummelshain	2	3.200,00	
Kleineutersdorf	2	3.200,00	
Laasdorf	1	1.600,00	
Lindig	1	1.600,00	
Milda	5	8.000,00	
Orlamünde	2	3.200,00	
Reinstädt	2	3.200,00	
Rothenstein	3	4.800,00	

Kommune	Anzahl Einzelmaßnahmen	Abruf Mittel aus Landesprogramm in Euro	Abruf Mittel aus Bundesprogramm in Euro
Schöps	2	3.200,00	
Seitenroda	1	1.600,00	
Sulza	2	3.200,00	
Zöllnitz	1	1.600,00	
LK GRZ			
Endschütz	1	1.600,00	
Harth-Pöllnitz	8	7.560,00	
Berga/Elster	7	11.200,00	
LK SOK			
Pößneck	1	1.600,00	
VG Oppurg	14	14.400,00	
Gertewitz	1	1.600,00	
Löhma	1	1.600,00	
LK AP			
Nauendorf	1	1.600,00	
LK SÖM			
Ostramondra	1	1.600,00	
LK SON			
Goldisthal	2	3.200,00	
Frankenblick	4	6.400,00	
Steinach	2	3.184,47	
Neuhaus am R	8	12.800,00	
Föritztal	12	19.103,10	
Sonneberg	10	16.000,00	
LK GTH			
Drei Gleichen	8	12.441,35	
LK SLF			
Unterwellenborn	19	30.400,00	
Kaulsdorf	7	11.200,00	
Drognitz	5	8.000,00	
Hohenwarte	3	4.800,00	
Schwarzatal	24	38.400,00	
Saalfeld	18	25.902,66	
Leutenberg	13	16.306,15	
Altenbeuthen	1	1.600,00	
Rudolstadt	25	40.000,00	
LK UH			
Südeichsfeld	8	12.800,00	
Rodeberg	2	3.200,00	
Menteroda	4	6.400,00	
Unstruttal	6	9.600,00	
Vogtei	5	8.000,00	
Kammerforst	1	1.600,00	
Herbsleben	2	3.200,00	
Vogtei	5	8.000,00	

Kommune	Anzahl Einzelmaßnahmen	Abruf Mittel aus Landesprogramm in Euro	Abruf Mittel aus Bundesprogramm in Euro
LK NDH			
Bleicherode	16	25.600,00	5.000,00
Kehmstedt	1	1.600,00	1.000,00
Lipprechterode	1	1.600,00	
Kleinfurra	3	4.800,00	
Niedergebra	1	1.600,00	1.000,00
Großlohra	4	6.400,00	
Heringen/Helme	5	8.000,00	1.000,00
Harztor	7	10.341,00	2.000,00
Sollstedt	4	6.400,00	

Für das Jahr 2022 wurden folgende Mittel für die Sirenenförderungen bereits bewilligt:

Kommune	Anzahl Einzelmaßnahmen	Abruf Mittel aus Landesprogramm in Euro	Abruf Mittel aus Bundesprogramm in Euro
LK ABG			
Windischleuba	1	3.100,00 Euro	10.850,00 Euro
Haselbach	1	2.160,00 Euro	10.850,00 Euro
Treben	1	1.600,00 Euro	
LK AP			
Rittersdorf	1	3.250,00 Euro	10.850,00 Euro
Tonndorf	1	3.250,00 Euro	10.850,00 Euro
Hohenfelden	1	3.250,00 Euro	10.850,00 Euro
Klettbach	1	3.250,00 Euro	10.850,00 Euro
Kranichfeld	5	16.250,00 Euro	54.250,00 Euro
Bad Sulza	18	85.250,00 Euro	211.450,00 Euro
LK EIC			
Hanstein-Rusteberg	12		103.800,00 Euro
Gerterode	1		10.850,00 Euro
Dietzenrode/Vatterode	1	1.600,00 Euro	1.000,00 Euro
Glasehausen	1	1.600,00 Euro	
Niederorschel	8	12.800,00 Euro	3.000,00 Euro
LK GRZ			
Berga/Elster Pegelhaus	1	3.100,00 Euro	17.350,00 Euro
Harpersdorf	1	3.100,00 Euro	10.850,00 Euro
Berga/Elster OT Neumühle	2	7.050,00 Euro	34.700,00 Euro
Saara	3	5.550,00 Euro	45.550,00 Euro
Greiz	20	70.000,00 Euro	200.250,00 Euro
Zeulenroda-Triebes	29	128.250,00 Euro	287.650,00 Euro
Kraftsdorf/OT Kaltenborn	1	1.850,00 Euro	17.350,00 Euro
LK GTH			
Drei Gleichen	6	30.500,00 Euro	97.600,00 Euro
LK HBN			
Auengrund	8	42.400,00 Euro	86.800,00 Euro

Kommune	Anzahl Einzelmaßnahmen	Abruf Mittel aus Landesprogramm in Euro	Abruf Mittel aus Bundesprogramm in Euro
Römhild	15	40.800,00 Euro	159.400,00 Euro
Hildburghausen	10	16.000,00 Euro	
LK IK			
Branchewinda	1	5.300,00 Euro	17.350,00 Euro
Arnstadt	9	14.400,00 Euro	2.000,00 Euro
LK KYF			
Roßleben-Wiehe	2	10.600,00 Euro	34.700,00 Euro
Bad Frankenhausen	2		10.850,00 Euro
LK NDH			
Görsbach	1	1.600,00 Euro	1.000,00 Euro
Urbach	1	1.600,00 Euro	
LK SHK			
Orlamünde	1		17.350,00 Euro
LK SM			
Rhönblick	10	5.850,00 Euro	116.650,00 Euro
Fambach	1	1.600,00 Euro	
LK SOK			
Triptis/OT Schönborn	1		17.350,00 Euro
Löhma	1	1.600,00 Euro	
LK SÖM			
Wundersleben	1	6.750,00 Euro	10.850,00 Euro
Schwerstedt	1	4.250,00 Euro	10.850,00 Euro
Haßleben	1	6.750,00 Euro	10.850,00 Euro
Riethordhausen	1	6.750,00 Euro	10.850,00 Euro
Gangloffsömmern	3	12.750,00 Euro	32.550,00 Euro
Straußfurt	3	15.250,00 Euro	39.050,00 Euro
Kölleda	8	37.400,00 Euro	132.300,00 Euro
Werningshausen	1	4.250,00 Euro	10.850,00 Euro
LK SON			
Frankenblick	1	4.250,00 Euro	10.850,00 Euro
LK WAK			
Bischofroda	1	1.361,96 Euro	
Krauthausen	5	8.000,00 Euro	2.000,00 Euro
Stadt Weimar			
Weimar	7	64.450,00 Euro	88.950,00 Euro

5. Welchen durchschnittlichen Anteil an eigenen Mitteln mussten Thüringer Kommunen, die eine kumulierte Fördersumme aus beiden Förderprogrammen in Anspruch genommen haben (absolute und prozentuale Angabe der finanziellen Mittel), bisher aufbringen?

Antwort:

Der durchschnittliche Anteil an Eigenmitteln bei einer Kumulation aus den Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Art des Eigenanteils	2021	2022
Eigenanteil (Summe in Euro)	11.115,18	346,92
Eigenanteil an Gesamtkosten (in Prozent)	9,7	0,86

6. Welcher Betrag der Summe von 1.158.128 Euro für das Haushaltsjahr 2022 für den Freistaat Thüringen aus dem Förderprogramm des Bundes wurde bisher abgerufen oder für Förderanträge reserviert?

Antwort:

Für den Freistaat Thüringen wurden vom Bund insgesamt 2.263.614,00 Euro für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt. Durch die Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2021 in 2022, wurde auf eine getrennte Darstellung nach Haushaltsjahren verzichtet. Insgesamt wurden von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln 2.258.051,14 Euro durch Bescheide gebunden.

7. Wie wirkt sich die Verlängerung des Förderprogramms auf Bundesebene bis zum 31. Dezember 2023 in Hinblick auf die Fördersumme von Maßnahmen im Jahr 2023 für den Freistaat Thüringen aus und gibt es Abstriche bei der maximalen Fördersumme im Jahr 2022 (2,63 Prozent nach Königsteiner Schlüssel)?

Antwort:

Die Verlängerung des Sirenenförderprogramm des Bundes betrifft derzeit die Übertragbarkeit festgelegter Haushaltsmittel bis zum 31. Dezember 2023. Die Festlegung muss mit Vertragsabschluss bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Ein ab dem 1. Januar 2023 geschlossener Vertrag ist nicht förderfähig. Der Mittelabfluss ist spätestens für den 31. Dezember 2023 einzurichten. Die Übertragung dieser festgelegten Haushaltsmittel in das Jahr 2023 hat eine deutliche Verlängerung des Abwicklungszeitraumes zur Folge, welche durch die Landesregierung ausdrücklich begrüßt wird. Durch die Verlängerung können die Kommunen die notwendigen Maßnahmen zum Neubau der geförderten Sirenen in einem ausreichenden Zeitraum abschließen. Die Übertragung der Haushaltsmittel hat direkt keine Auswirkungen auf die zugewiesenen Haushaltsmittel für die Länder. Nach Festlegung des Bundes werden im Sirenenförderprogramm ab dem 1. Juli 2022 alle noch ungebundene Haushaltsmittel in den Ländern an den Bund zurückgebucht und für das sog. Windhund-Verfahren freigegeben. Damit entfällt die Länderbindung des Königsteiner Schlüssels und zusätzliche Haushaltsmittel könnten den Ländern zugewiesen werden, die bereits alle verfügbaren Haushaltsmittel gebunden haben. Bisher ist durch den Bund nicht abschätzbar, ob noch ungebundene Haushaltsmittel bis zum 1. Juli 2022 vorhanden sind und das sogenannte "Windhund-Verfahren" durchgeführt werden kann. Thüringen hat bereits die zugewiesenen Bundesmittel gebunden (vergleiche Antwort zu Frage 6).

8. Wie oft erfolgte eine Kumulation der Mittel aus den beiden Förderprogrammen und welchem prozentualen Fördersatz der jeweiligen Einzelmaßnahme entsprach diese Fördersumme?

Antwort:

Im Jahr 2021 wurden in sechs Prozent der Anträge für Sirenenneubau oder -umrüstung kumulierte Mittel aus beiden Förderprogrammen beantragt. Dies steigerte sich in dem Jahr 2022 auf 35 Prozent der Anträge. Der prozentuale durchschnittliche Anteil der Fördermittel zu den Gesamtausgaben im Jahr 2021 lag bei 65 Prozent. Der Anteil der Förderung an den Gesamtkosten steigt 2022 auf circa 94 Prozent.

9. Ab welchem Zeitpunkt konnten Thüringer Kommunen im Jahr 2021 die aus dem Förderprogramm des Bundes für den Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellten 1.105.468 Euro abrufen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Welche Voraussetzungen mussten dafür auf Landesebene geschaffen werden und zu welchem konkreten Zeitpunkt im Jahr 2021 wurden diese geschaffen?

Antwort:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 informierte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) die Länder über die konkreten Planungen zur Durchführung des Sirenenförderprogramms nach dem Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern. Zur weiteren Umsetzung auf Landesebene wurde ein entsprechendes Förderverfahren erarbeitet, in das auch die vorhandenen Förderinstrumente des Landes integriert wurden. Parallel dazu erfolgte die Abstimmung aller Länder mit dem Bund über das weitere Verfahren sowie zum Entwurf der Verwaltungsvereinbarung. Nach Übersendung der finalen Verwaltungsvereinbarung am 22. Juli 2021 erfolgte am 6. August 2021 die Unterzeichnung durch den Thüringer Minister für Inneres und Kommunales. Da-

mit war Thüringen das erste Bundesland, das die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnete. Nach der Beauftragung des TLVwA zur Erweiterung des bestehenden Sirenenförderprogrammes durch das Verfahren des Bundes am 30. August 2021, wurde am 1. September 2021 das Sirenenförderprogramm mit Erlass des TLVwA an die Kommunen gestartet. Die Zuwendungen aus dem Sirenenförderprogramm des Bundes konnten seit dem 1. September 2021 für bereits beantragte und begonnene Maßnahmen rückwirkend zum 1. Januar 2021 beantragt werden (unbedingter Vertragsschluss).

11. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich des Abrufs der Mittel aus dem Landesprogramm und hinsichtlich des Abrufs der Mittel aus dem Bundesprogramm (gegebenenfalls getrennt nach dem Jahr 2021 und dem Jahr 2022)?

Antwort:

Die Notwendigkeit zur Förderung des Neubaus von Sirenen wurde durch die Landesregierung bereits seit dem Jahr 2017 gesehen und dementsprechend in der damaligen Fassung der Förderrichtlinie Brandschutz/Allgemeine Hilfe verankert. Nach den Erfahrungen des ersten bundesweiten Warntages im Jahr 2020 wurde darauf aufbauend auch die Möglichkeit zur Förderung der Umrüstung bestehender Sirenen geschaffen und auch die bisherigen Förderbeträge in der Förderrichtlinie Brandschutz/Allgemeine Hilfe erhöht. Durch die nochmalige Erweiterung des Sirenenförderprogrammes durch die Bereitstellung von Bundesmitteln wurde das Verfahren nochmals erweitert. Der Abruf von Landesmitteln zur Umrüstung der bestehenden Sirenen wurde im Jahr 2021 gut durch die Kommunen angenommen. Mit der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Bundesmitteln werden nunmehr hauptsächlich Anträge zum Neubau von Sirenenanlagen gestellt. Insgesamt erhält das Sirenenförderprogramm von Bund und Land eine hohe Resonanz der Kommunen.

Der Abruf der Fördermittel für den Ausbau der Sireneninfrastruktur ist zurzeit allerdings nur in wenigen Fällen fristgerecht möglich, da die Zulieferer im Bereich der Sirenentechnik durch die Pandemie, den Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine und der sehr großen bundesweiten Nachfrage Probleme haben, die notwendigen Bauteile zu liefern.

Maier
Minister